





Kontaktpersonenmanagement und Quarantäne bei COVID-Infektionen im schulischen Umfeld

1. Einstufung als enge Kontaktperson

- Differenzierung in Kontaktperson Kategorie 1 und 2 entfällt → Einführung des Begriffs enge Kontaktperson
- Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden

2. Vorgehen bei bestätigten Fällen

a) außerhalb der Prüfungsphase

- **Faktoren für** die Einstufung als **enge Kontaktperson** sind z. B. Zahl der infizierten Personen in der Klasse, Größe des Unterrichtsraumes usw.
- Gemeinsam durchgeführter Selbsttest hat nicht zur Folge, dass bei einem später mittels PCR-Test bestätigten positiven Ergebnisses einer Schülerin/eines Schülers automatisch die gesamte Klasse als enge Kontaktpersonen eingestuft werden

b) während der Prüfungsphase

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der betroffenen Klasse werden prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet
- Alle engen Kontaktpersonen dürfen Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) (unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts und Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen, wenn negatives Testergebnis nachgewiesen wird durch
 - Selbsttest an der Schule (unter Aufsicht) vor der Prüfung, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung) <u>oder</u>
 - aktuellen (nicht älter als 24 Stunden zu Beginn der Prüfung) Schnelltest durchgeführt durch Fachpersonal oder
 - einen zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Test

3. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule

- Die Schulleitung teilt ein positives Ergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt Straubing mit
- Das Weitere übernimmt das Gesundheitsamt
- Die Datenschutzhinweise wurden aktualisiert, vgl. Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen (bayern.de)

4. Wegfall der Testpflicht

Folgende Personengruppen sind vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses befreit (Voraussetzung: sie weisen keine typischen Symptome einer Infektion auf <u>und</u> es ist keine aktuelle Infektion nachgewiesen):

- Geimpfte Personen:

Personen, **die vollständig** gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **geimpft sind** (2. Impfung muss 14 Tage zurückliegen)

Nachweis: Impfausweis bzw. Impfbescheinigung

- Genesene Personen:

Personen, die über einen **Nachweis** hinsichtlich des Vorliegens einer **vorherigen Infektion** verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt

Nachweis: z. B. Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung

Hinweis:

Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

Stand: 06.05.2021